
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gewaltschutz für Frauen verbessern – Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29a wie folgt gefasst:
„§ 29a Wegweisung, Betretungsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot zum Schutz von Gewalttaten und Nachstellungen, Ordnungswidrigkeiten“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 41b folgende Angabe zu § 45b eingefügt:
„45b Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen“
3. § 29a wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden nach dem Komma hinter dem Wort „Betretungsverbot“ die Wörter „Kontakt- und Näherungsverbot“ eingefügt und das Wort „Ordnungswidrigkeiten“ angefügt.

b. In Absatz 1 Satz 3 wird „Kontakt- und Näherungsverbot“ als ergänzende Maßnahme in die Aufzählung aufgenommen.

c. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14 Tage“ durch die Angabe „vier Wochen“ ersetzt.

d. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) ¹Einer Person kann untersagt werden, sowohl

1. Kontakt zu einer verletzten oder gefährdeten Person gegen dessen ausdrücklichen Willen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, als auch

2. Zusammentreffen mit einer verletzten oder gefährdeten Person gegen dessen Willen herbeizuführen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder gefährdeten Person erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(6) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 zu erlassen.“

4. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen

(1) ¹Fallkonferenzen zum Schutz von Gewalt betroffenen Menschen können stattfinden, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person bestehen. ²Die Polizei darf zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fallkonferenz personenbezogene Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, verarbeiten, sofern Tatsachen die Annahme einer Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person rechtfertigen. ³Eine Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder gefährdeten Person liegt insbesondere vor, wenn gegenüber der betroffenen Person konkrete und ernstzunehmende Todesdrohungen ausgesprochen worden sind oder die Person bereits in der Vergangenheit von Gewalt betroffen war. ⁴An den Fallkonferenzen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und anerkannte Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten teilnehmen. ⁵Zweck der Fallkonferenzen sind neben der Analyse und Bewertung bereits erfolgter singulärer Maßnahmen die Sammlung von Informationen auf Grundlage derer wiederum koordinierte und auf die aktuelle Situation abgestimmte Maßnahmen zum Schutz der verletzten oder gefährdeten Person ergriffen werden.

(2) ¹Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden und Stellen richtet sich im Einzelfall nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und muss für jede teilnehmende Stelle vorliegen. ²Für teilnehmende nicht öffentliche Stellen finden die Vorschriften der Datenschutz-

Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.³Die während der Fallkonferenz erfolgten Datenübermittlungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Datenübermittlung sind von den teilnehmenden Stellen zu dokumentieren.⁴Die Teilnehmenden der Fallkonferenzen sind verpflichtet, über die ihr oder ihm im Rahmen der Fallkonferenz bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.⁵Sonstige Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Die von den Sicherheitsmaßnahmen betroffene, schutzbedürftige Person ist nach Abschluss der Fallkonferenz über die getroffenen Maßnahmen zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Alle vier Minuten erlebt eine Frau Gewalt durch ihren Partner oder Ex-Partner. Mit 256.276 Betroffenen häuslicher Gewalt im Jahr 2023, von denen 70,5 % weiblich sind, setzt sich der seit fünf Jahren zu verzeichnende Anstieg an Fallzahlen fort.¹ Gerade in Konfliktsituationen wie bei einer Trennung oder Scheidung sind Frauen und Kinder einem besonderen Risiko ausgesetzt. Ein sicheres Berlin bedeutet, dass alle Berlinerinnen vor Gewalt geschützt sind.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, kurz: Istanbul-Konvention, verpflichtet Deutschland und damit auch Berlin, wirksame Schutzmaßnahmen durchzusetzen. Als solche, wenngleich nicht einzige Maßnahme, ist auch der Schutz durch die Ordnungsbehörden elementar.

Zu Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3a)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3c)

Die Wegweisung der Täter sollte in der Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter den Schutzbedarf der Betroffenen von häuslicher Gewalt stark gewichten und hierfür eine abgestimmte Berliner Linie entwickeln. Die bisherige Frist von vierzehn Tagen entspricht nicht in jedem Fall dem praktischen Bedarf und berücksichtigt auch nicht ausreichend die heutigen individuellen Rahmenbedingungen, in denen gefährdete Personen, insbesondere Frauen, eingebunden sind und die deren tatsächliche psychische, soziale und zeitliche

¹ [BKA, Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023](#), letzter Zugriff am 18.06.2024.

Kapazitäten zu ihrem eigenen Nachteil limitieren können. Erfahrungsberichte aus der Praxis zeigen, dass es für betroffene Frauen sehr relevant ist, mehr Zeit zu erhalten, um nicht unter erheblichem Zeitdruck über die Schutzmaßnahmen entscheiden zu müssen. Die Verlängerung dieser Frist könnte im besten Falle außerdem dazu führen, dass das gesamte Hilfesystem entlastet wird.

Zu Nummer 3d)

Anhand der in der Istanbul-Konvention vorgegebenen Maßstäbe, insbesondere hinsichtlich der Artikel 50 bis 56, ergeben sich Optimierungsmöglichkeiten auf landesgesetzlicher Ebene. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 und 3 der Istanbul-Konvention (Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen) sind zum Beispiel die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen. Auf Landesebene mangelt es an einem Kontakt- und Näherungsverbot, sind die Normen des ASOG Bln einzig auf eine Wegweisung und ein Betretungsverbot beschränkt. Wenngleich ein überwiegender Teil der (sexuellen) Gewalt gegenüber Frauen von den Partnern als Täterkreis ausgeht, leben diese nur in Teilen in einer Wohnung mit dem Opfer zum Tatzeitpunkt zusammen. Insoweit sind auch weitere Gefährdungskonstellationen Teil der Lebenswirklichkeit, die nicht mit häuslichen Tatkonstellationen zusammenhängen. Diesem Umstand wird eine Normierung eines Kontakt- und Näherungsverbot in Absatz 4 gerecht.

Trotz des Bestehens einer entsprechenden Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) 2 eröffnet sich für das Land eine Gesetzgebungsbefugnis: Der Gesetzesbegründung des GewSchG ist zu entnehmen, dass zivilrechtlicher Rechtsschutz nach dem GewSchG „in den Fällen der häuslichen Gewalt nicht weiter [hilft], in denen ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist“ (BT-Drs. 14/5429, S. 23 f.) und dass in solchen Fällen polizeiliche und polizeirechtliche Eingriffsmöglichkeiten „begleitend zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes [...] ausgestaltet und eingesetzt werden können“ (vgl. BT-Drs. 14/5429, S. 24).

Mit Satz 2 wird insbesondere auf die Fristenregelung des Absatzes 3 Satz 1 verwiesen.

Mit Absatz 5 werden im ASOG Bußgeldtatbestände aufgenommen, um entsprechende Verstöße gegen der in § 29a Absatz 1 (Wegweisung und Betretungsverbot) und 4 (Kontakt- und Näherungsverbot) normierten Anordnungen konsequent ahnden zu können (vgl. Empfehlung Gutachten „Istanbul-Konvention“, Seite 106) und die Wirksamkeit der bußgeldbewehrten Anordnungen zu steigern.

Mit § 29 Absatz 5 Satz 1 werden Zuwiderhandlungen gegen eine Anordnung als Ordnungswidrigkeiten eingestuft.

Absatz 5 Satz 2 sieht bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen ein Bußgeld in einer Höhe bis zu fünftausend Euro vor. Insoweit weicht die Norm vom in § 17 Absatz 1 OWiG normierten Höchstbetrag ab. Dies ist insoweit gerechtfertigt, als Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen in sämtlichen Gesellschaftsschichten präsent ist. Ein weiterer Spielraum ermöglicht jedwede gewaltausübenden Personen unter Beachtung deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu erreichen.

2 Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 ([BGBl. I S. 3513](#)), in Kraft getreten am 01.01.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 ([BGBl. I S. 3513](#)) m.W.v. 01.10.2021.

Mit Absatz 6 wird die für Inneres zuständige Senatsverwaltung dazu ermächtigt, per Rechtsverordnung Regelsätze für Geldbußen für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 festzulegen. Entsprechende Regelsätze dienen der Vereinfachung des Verwaltungshandelns und sichern ein gleichmäßiges Entscheidungsverhalten zwischen verschiedenen Behörden ab.

Zu Nummer 4)

Mit § 45b wird eine gesetzliche Grundlage zur Durchführung multiinstitutioneller, interdisziplinärer Fallkonferenzen geschaffen. Mit Fällen von (sexualisierter, häuslicher) Gewalt und Stalking sind deutschlandweit zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Institutionen in ihrem jeweiligen Aufgabenschnitt betraut. In vielen Fallkonstellationen können die Interventionen des Hilfesystems und staatlicher Stellen dazu beitragen, die Gefährdung zu minimieren, die Ausgangslage für die Betroffenen zu verbessern, Hilfeangebote an die Opfer und auch die Gewalttäter zu unterbreiten oder Beratung zu vermitteln. Artikel 51 der Istanbul-Konvention beinhaltet die konkrete Aufforderung an die EU-Mitgliedsstaaten, in Fällen häuslicher Gewalt eine Gefährdungsanalyse und ein Risikomanagement vorzusehen. Dabei werden eine standardisierte Vorgehensweise und das Erfordernis der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Koordination betont.

Gemäß Satz 1 ist das Vorliegen einer Gefahr erforderlich für das Abhalten einer Fallkonferenz. Geschützte Rechtsgüter sind der Körper, die Gesundheit, die Freiheit sowie sexuelle Selbstbestimmung. Insoweit sind die durch § 45b genannten Rechtsgüter deckungsgleich mit den durch das GewSchG geschützten Rechtsgütern, vgl. § 1 Absatz 1 GewSchG Satz 2 normiert die Befugnis der Datenverarbeitung durch die Polizei im Rahmen von Fallkonferenzen.

Satz 3 führt nicht abschließende („insbesondere“) Sachverhalte auf, die auf das Bestehen einer Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung nach Satz 1 hindeuten. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr kann sprechen, dass die betroffene oder gefährdete Person oder deren Kinder sich mit dem Tode bedroht fühlt, gar konkrete und ernstzunehmende Todesdrohungen offenbart worden sind.

Satz 4 nennt Behörden und Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Bereichs, die an der Fallkonferenz teilnehmen. Auch diese Liste ist als nicht abschließend zu betrachten („insbesondere“), erfordern unterschiedliche Sachverhalte und Lebensumstände doch die Präsenz unterschiedlicher öffentlicher Stellen.

Satz 5 normiert den Zweck der Einführung von Fallkonferenzen. Die wirksame Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist aufgrund der Komplexität eine ressortübergreifende und gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dabei vermindern Informationsdefizite die Effektivität von Maßnahmen erheblich. Ziel der Rahmenkonzeption von Fallkonferenzen in Hochrisikofällen ist daher die Verbesserung des Schutzes von betroffenen Personen häuslicher Gewalt, die einem hohen Gewaltrisiko in der Partnerschaft oder nach deren Trennung ausgesetzt sind. Kraft der Fallkonferenzen kommen beteiligte Stellen, wie zum Beispiel Polizei, Justiz, Beratungs- sowie Interventionsstellen und das Jugendamt und dadurch mehr Informationen über einen Sachverhalt zusammen, die eine bessere Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Lage und für einzuleitende betroffenenzentrierte Sicherheitsmaßnahmen bieten. Die Zusammenführung von Erkenntnissen ist insoweit ein ausschlaggebender Erfolgsfaktor, um die Gefährdung von Betroffenen frühzeitig zu erkennen, minimieren oder gar auszuschließen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 bleibt eine Einzelfallprüfung zur gerechtfertigten Datenweitergabe in den konkreten Fällen notwendig, die alle Institutionen in eigener Zuständigkeit vornehmen müssen. Insoweit muss jeder an der Fallkonferenz teilnehmende Akteur eine Erhebungs-

befugnis für die bei der Konferenz besprochenen Inhalte haben und gleichzeitig eine Übermittlungsbefugnis für ihrerseits weiterzugebende personenbezogene Daten.³ Diese Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung der Datenverarbeitungsvorschriften im jeweiligen Einzelfall zu überprüfen.

Satz 2 normiert die Geltung der DSGVO und des BDSG für nicht öffentliche Stellen auch bei nicht automatisierter Verarbeitung.

Gemäß Satz 3 besteht eine Dokumentationspflicht für die Ergebnisse der Fallkonferenz sowie eine Begründung für jedwede Form der Datenübermittlung zwischen den Akteur*innen. Diese Dokumentationspflicht dient insoweit dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, indem Datenverarbeitungsvorgänge nachvollziehbar und im Zweifel überprüfbar gemacht werden.

Satz 4 normiert eine Verschwiegenheitsverpflichtung für die an der Fallkonferenz teilnehmenden Institutionen.

Gemäß Satz 5 bleiben sonstige Datenschutzbestimmungen unberührt.

Gemäß Absatz 3 ist der von den Schutzmaßnahmen betroffenen Person im gesetzlich zulässigen Rahmen Bericht über angeordnete Maßnahmen zu erstatten.

Berlin, den 27.09.2024

Jarasch Graf Haghanipour Franco Vandrey
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

³ Vgl. BVerfG Beschl. v. 24.1.2012 – 1 BvR 1299/05, Rn. 171.

ASOG a.F.	ASOG n.F.
§ 29a – Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz von Gewalttaten und Nachstellungen	§ 29a – Wegweisung, Betretungsverbot, <u>Kontakt- und Näherungsverbot zum Schutz von Gewalttaten und Nachstellungen, <u>Ordnungswidrigkeiten</u></u>
<p>(1) ¹Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. ³Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbots verfügt werden.</p>	<p>(1) ¹Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei ein Betretungsverbot für diese Wohnung, die Wohnung, in der die verletzte oder gefährdete Person wohnt, den jeweils unmittelbar angrenzenden Bereich, die Arbeitsstätte oder die Ausbildungsstätte, die Schule oder bestimmte andere Orte, an denen sich die verletzte oder gefährdete Person regelmäßig aufhalten muss, anordnen. ³Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung, oder des Betretungsverbots oder Kontakt- und Näherungsverbots verfügt werden.</p>
<p>(2) ¹Die Polizei hat die von einem Betretungsverbot betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zwecke von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen. ²Die Polizei hat der verletzten Person die Angaben zu übermitteln.</p>	unverändert
<p>(3) ¹Das Betretungsverbot endet spätestens 14 Tage nach seiner Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer ablehnenden Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen</p>	<p>(3) ¹Das Betretungsverbot endet spätestens vier Wochen nach seiner Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer ablehnenden Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur</p>

Benutzung. ² Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung.	alleinigen Benutzung. ² Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung.
neu	(4) ¹Einer Person kann untersagt werden, sowohl 1. Kontakt zu einer verletzten oder gefährdeten Person gegen dessen ausdrücklichen Willen, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, als auch 2. Zusammentreffen mit einer verletzten oder gefährdeten Person gegen dessen Willen herbeizuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder gefährdeten Person erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
neu	(5) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 4 zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
neu	(6) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 zu erlassen.
neu	§ 45b - Datenübermittlung im Rahmen von Fallkonferenzen
neu	(1) ¹Fallkonferenzen zum Schutz von Gewalt betroffenen Menschen können stattfinden, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen bestehen. ²Die Polizei darf zur

	<p>Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Fallkonferenz personenbezogene Daten einschließlich solcher besonderer Kategorien, die sie zulässig erhoben haben, verarbeiten, sofern Tatsachen die Annahme einer Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Person rechtfertigen. ³Eine Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder gefährdeten Person liegt insbesondere vor, wenn gegenüber der betroffenen Person konkrete und ernstzunehmende Todesdrohungen ausgesprochen worden sind oder die Person bereits in der Vergangenheit von Gewalt betroffen war. ⁴An den Fallkonferenzen sollen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und anerkannte Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten teilnehmen. ⁵Zweck der Fallkonferenzen sind neben der Analyse und Bewertung bereits erfolgter singulärer Maßnahmen die Sammlung von Informationen auf Grundlage derer wiederum koordinierte und auf die aktuelle Situation abgestimmte Maßnahmen zum Schutz der verletzten oder gefährdeten Person ergriffen werden.</p>
neu	<p>(2) ¹Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Behörden und Stellen richtet sich im Einzelfall nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen und muss für jede teilnehmende Stelle vorliegen. ²Für teilnehmende nicht öffentliche Stellen finden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden. ³Die während der Fallkonferenz erfolgten</p>

	<p>Datenübermittlungen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Datenübermittlung sind von den teilnehmenden Stellen zu dokumentieren. ⁴Die Teilnehmenden der Fallkonferenzen sind verpflichtet, über die ihr oder ihm im Rahmen der Fallkonferenz bekannt gewordenen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁵Sonstige Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.</p>
neu	<p>(3) Die von den Sicherheitsmaßnahmen betroffene, schutzbedürftige Person ist nach Abschluss der Fallkonferenz über die getroffenen Maßnahmen zu informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.</p>